

Probleme der Auslegung von Gesetzen und Rechtsgeschäften

Prof. Dr. Dr. h.c. U. Eisenhardt



Auslegung

Auslegung

Allgemein:
Klarstellung des
Gemeinten
oder
Deutung des Sinnes
(=Interpretation)

Auslegung

Allgemein:
Klarstellung des
Gemeinten
oder
Deutung des Sinnes
einer Erklärung
(=Interpretation)

Juristisch:
Die Ermittlung und
Klarlegung des Bedeu-
tungsgehaltes eines
Rechtsbegriffes oder
sonstigen Umstandes

Der Auslegung bedürfen:

```
graph TD; A[Der Auslegung bedürfen:] --> B[Gesetze]; A --> C[Rechtsgeschäfte];
```

Gesetze

Rechtsgeschäfte

Der Auslegung bedürfen:

```
graph TD; A[Der Auslegung bedürfen:] --> B[Gesetze]; A --> C[Rechtsgeschäfte]; C --> D[Willenserklärungen]; C --> E[Verträge];
```

Gesetze

Rechtsgeschäfte

Willenserklärungen

Verträge

Die Auslegung von Gesetzen

Auslegungskanones

Analogie

**Grammatische
Auslegung**

**Historische
Auslegung**

**Systematische
Auslegung**

**Teleologische
Auslegung**

Die Auslegung von Gesetzen

Die Auslegung knüpft stets an die Worte der entsprechenden Gesetzesstellen an.

Auszugehen ist stets vom **Sinn des Wortlauts!**

Begründung: Das Gesetz ist der in Worte gefasste Wille des Gesetzgebers.

Der Wortlaut bildet die Grenze der Auslegung. Es darf nicht gegen den Wortsinn einer Vorschrift entschieden werden.

Beispiel: Nach § 105 Abs. 1 BGB ist die Willenserklärung eines Kindes, das nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat nichtig. Auch wenn ein 6 ½-jähriges Kind schon in die Schule geht und relativ verständig ist, darf § 105 **nicht** so ausgelegt werden, dass man sagt, weil dieses Kind nicht so schutzwürdig sei, wie § 105 BGB dies voraussetze, könnten Willenserklärungen dieses Kindes als schwebend unwirksam behandelt werden.

Die Auslegung von Gesetzen

Die **grammatische Auslegung (Wortauslegung)**: Sie ermittelt den Wortlaut einer gesetzlichen Norm und stellt ihn in den Kontext. Was im Wortlaut keinen wie immer gearteten Anhaltspunkt findet, kann nicht als Sinn der Norm gelten. Die Wortauslegung beginnt stets beim allgemeinen Sprachgebrauch. Zur grammatischen Auslegung (Interpretation) gehört weiterhin noch, die Bedeutung des Wortlautes aus seinem Zusammenhang zu erschließen. Auf diese Weise wird zum Text einer gesetzlichen Vorschrift auch noch der Kontext erschlossen.

Mit dieser Auslegungsmethode ist im Regelfall zu beginnen, weil das nach dem Wortlaut sprachlich Mögliche, also der mögliche Wortsinn, den Bereich bildet und die Grenzen absteckt, innerhalb derer ein vom Gesetz verwendeter Begriff überhaupt ausgelegt werden kann.

Die Auslegung von Gesetzen

Die **historische Auslegung**: Sie fragt nach der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Norm, die es auszulegen gilt, und damit nach den Absichten des Gesetzgebers. Die Rechtsprechung erkennt die Auslegung einer Norm aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte als gleichwertig neben den anderen Auslegungsmethoden an. Die Gesetzesmaterialien, vor allem die im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Äußerungen der an dem Gesetzeswerk beteiligten Verfassungsorgane, welche die mit der getroffenen Regelung verfolgten gesetzgeberischen Zwecke und die für sie maßgebenden Beweggründe hervortreten lassen, geben oft wertvolle Anhaltspunkte, ja geradezu einen Beweis dafür, welchen Zweck man mit der Vorschrift verfolgt hat und welche Zweckvorstellungen auch heute noch die Auslegung bestimmen müssen. Das Gewicht der historischen Auslegung nimmt allerdings mit dem Alter der Vorschrift ab.

Die Auslegung von Gesetzen

Die **historische Auslegung** stützt sich also auf die Vorstellungen der an der Gesetzgebung beteiligten Personen.

Diese Vorstellungen lassen sich vorwiegend aus den **Gesetzesmaterialien**, nämlich aus Vorentwürfen, aus Begründungen dazu, aus Sitzungsprotokollen der Ausschüsse und Parlamente, ermitteln.

Stets zu bedenken: Für die Beantwortung von Einzelfragen geben die Materialien in der Regel nicht viel her, weil diese in ihrer Fülle vom Gesetzgeber im Zweifel nicht alle bedacht werden konnten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber nicht selten ein Problem bewusst nicht geregelt und die Lösung Rechtsprechung und Literatur überlassen.

Die Auslegung von Gesetzen

Mit Hilfe der **systematischen Auslegung** ist der Sinnzusammenhang zu ermitteln, in den eine Norm gestellt ist, um das Verständnis einer Norm zu gewinnen. Dabei ist nach den Gesetzen der **Logik** zu verfahren. So ist z.B. zunächst einmal davon auszugehen, dass eine Rechtsordnung **keine** Widersprüche enthält. Dass dennoch viele Normwidersprüche (Antinomien) existieren, gehört zum Erfahrungsschatz der Juristen.

Eine Möglichkeit, mit Hilfe der vom Postulat der inneren Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auszugehen Auslegung eine Lösung zu finden, bietet häufig die **verfassungskonforme Interpretation**: Kommen für einen Rechtssatz mehrere Bedeutungen in Betracht, so ist jener der Vorzug zu geben, die der Verfassung am ehesten entspricht. Der systematischen Interpretation liegt der Gedanke der **Einheit der Rechtsordnung** – jedenfalls von zusammenhängenden Teilen der Rechtsordnung – als eine Idealvorstellung von vollkommener Gerechtigkeit als im Sinne einer "fruchtbaren Fiktion" zugrunde. Die Grenzen zwischen systematischer und grammatischer Auslegung sind fließend.

Die Auslegung von Gesetzen

Die **systematische Auslegung** stellt also auf den **Bedeutungszusammenhang** ab, in dem die betreffende Vorschrift steht.

Der Bedeutungszusammenhang gibt Aufschluss darüber, wie eine Vorschrift zu verstehen ist.

Beispiel: Der Gesellschafter einer OHG, der von einem Gläubiger wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, erfüllt die Forderung. Hat er nun einen Anspruch aus §§ 110, 128 HGB gegen die Mitgesellschafter?

Beispiel für verfassungskonforme Auslegung: Bei der Auslegung des Begriffs Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB ist die Werteordnung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.

Siehe auch **gemeinschaftskonforme Auslegung** und **richtlinienkonforme Auslegung**.

Die Auslegung von Gesetzen

Die **teleologische Auslegung**: Sie versucht, den **Zweck** eines Gesetzes zu ermitteln und den gefundenen objektiven Zweck der Norm in den Vordergrund zu stellen. Die "ratio legis" ist mangels konkreter Anhaltspunkte dem zu entnehmen, was vernünftigerweise mit der Regelung bezweckt sein kann, damit ungerechte und sachwidrige Ergebnisse vermieden werden.

Die Auslegung von Gesetzen

Auslegungskanones

Analogie

Analogie: Wird im Gesetz eine Lücke festgestellt und enthält das Gesetz für einen ähnlichen Fall eine bestimmte Regelung, so kann es nahe liegen, diese Regelung auch in dem Fall anzuwenden, für den das Gesetz eine Lücke aufweist (Analogie). Ob die Ähnlichkeit so weit geht, dass eine Analogie geboten ist, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung ("ratio legis") zu bestimmen.

Die Auslegung von Gesetzen

Auslegungskanones

Analogie

Die **Analogie** findet also Anwendung, wenn ein Gesetz einen Sachverhalt unregelt gelassen hat, der nach seinem Regelungsplan hätte geregelt werden müssen. Das Gesetz enthält eine **Lücke**, die im Wege der Analogie geschlossen wird.

Das geschieht dadurch, dass

1. eine für einen ähnlichen Sachverhalt im Gesetz enthaltene Regel auf den nicht im Gesetz enthaltenen Sachverhalt entsprechend angewandt wird;
Beispiel: Analoge Anwendung des § 130 HGB auf die GbR?
2. aus mehreren im Gesetz für ähnliche Sachverhalte übereinstimmend vorgegebenen Regeln ein allgemeiner Grundsatz abgeleitet wird, der auch auf den nicht geregelten Sachverhalt angewandt werden kann.
Beispiel: Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

Die Auslegung von

```
graph TD; A[Die Auslegung von] --> B[Willenserklärungen]; A --> C[Verträgen];
```

Willenserklärungen

Verträgen

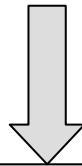
Die Auslegung von

```
graph TD; A[Die Auslegung von] --> B[Willenserklärungen]; B --> C[Gesetzliche Bestimmungen: §§ 133 und 157 BGB];
```

Willenserklärungen

Gesetzliche Bestimmungen: §§ 133 und 157 BGB

Die Auslegung von Willenserklärungen



Maßgeblich ist nur der erklärte Wille, also nur das, was als Wille für denjenigen erkennbar geworden ist, für den die Erklärung bestimmt war. Diese Erklärung gilt so, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsanschauung - der natürlichen Betrachtungsweise eines verständigen, unvoreingenommenen Beurteilers - gemäß §§ 133, 157 verstehen musste.

Damit wird auf die **Maßgeblichkeit des Empfängerhorizontes** abgestellt.

Die Auslegung von Willenserklärungen

Bei der Auslegung einer Willenserklärung wird der mit einem bestimmten Wortlaut verbundene Sinn oft erst durch die Begleitumstände deutlich erkennbar. Solche Begleitumstände können sein: der Zweck des Vertrages und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Schließlich ist auch bedeutsam, wer die Erklärung wann und wo abgegeben hat.

Beispiel: Wenn der Gebrauchtwagenhändler V dem Kaufmann K gegenüber ein Angebot zum Kauf eines PKW zu einem Preis von 15.000 € macht, so sollte K diese Erklärung so auslegen, dass der Preis die Umsatzsteuer nicht einschließen muss.

Etwas anderes dürfte gelten, wenn V das Angebot dem Rentner R gegenüber abgibt.

Die Auslegung von

```
graph TD; A[Die Auslegung von] --> B[Willenserklärungen]; A --> C[Verträgen]; C --> D[Erläuternde Auslegung]; C --> E[Ergänzende Auslegung];
```

Willenserklärungen

Verträgen

Erläuternde Auslegung

Ergänzende Auslegung

Vertragsauslegung

Erläuternde Vertragsauslegung:

Haben die Parteien einen Vertrag abgeschlossen, können über dessen Inhalt Zweifel und Meinungsunterschiede entstehen. Solche können darin begründet sein, dass ein Begriff oder eine Formulierung im Vertrag unklar ist und deshalb über deren Bedeutung gestritten wird. In einem solchen Fall muss der Vertrag *erläuternd* ausgelegt werden.

Erläuternde Vertragsauslegung



Bei einer bestehenden Divergenz über Bedeutung und Umfang des vertraglich Vereinbarten ist das *Ziel der Auslegung stets die Ermittlung des Vertragsinhalts*. Diese Auslegung darf dem übereinstimmend zum Ausdruck gebrachten Erklärungswillen der Vertragsparteien nicht widersprechen. Bei der Auslegung von Verträgen sind insbesondere der mit der Absprache verfolgte Zweck und die Interessenlage der Beteiligten zu berücksichtigen.

Vertragsauslegung

Bei der **erläuternden Vertragsauslegung** ist der Vertragstext im Zweifel so auszulegen, wie es der beiderseitigen Interessenlage am besten entspricht.

Das gilt auch für solche Verträge, die ein Risiko regeln.

Beispiel: Der Eigentümer V eines Grundstücks mit einem Mietshaus überträgt das Eigentum daran an den Erwerber E. V übernimmt im Vertrag eine „Vermietungsgarantie“. Fraglich ist, was darunter zu verstehen ist, weil der Eigentümer eines Mietshauses ein doppeltes Risiko im Hinblick auf die Miete trägt. Zum einen ist unsicher, ob überhaupt, alle Räume vermietet werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Mieter die Miete nicht oder nicht vollständig zahlen können.

Vertragsauslegung

Weitere Beispiele:

1. In einem Kaufvertrag findet sich die folgende Formulierung:
„Der Verkäufer übernimmt für die Kaufsache eine Garantie von 36 Monaten.“
2. In einem anderen Kaufvertrag findet sich die folgende Formulierung:
„Wegen auftretender Mängel hat der Kunde ein Nachbesserungsrecht.“

Wie sind diese Vertragstexte auszulegen?

Vertragsauslegung

```
graph TD; A[Vertragsauslegung] --> B[Erläuternde Vertragsauslegung]; A --> C[Ergänzende Vertragsauslegung];
```

Erläuternde Vertragsauslegung:

Haben die Parteien einen Vertrag abgeschlossen, können über dessen Inhalt Zweifel und Meinungsunterschiede entstehen. Solche können darin begründet sein, dass ein Begriff oder eine Formulierung im Vertrag unklar ist und deshalb über deren Bedeutung gestritten wird. In einem solchen Fall muss der Vertrag *erläuternd* ausgelegt werden.

Ergänzende Vertragsauslegung:

Häufig kommt es auch vor, dass die Parteien bei Vertragschluss ein Vertragsverhältnis abschließend regeln wollen, dennoch aber *aus Versehen* eine oder mehrere regelungsbedürftige Fragen offen lassen. So entstehen *Lücken*, die im Wege der *ergänzenden Vertragsauslegung* geschlossen werden können, wenn der Wortlaut der abgegebenen Erklärungen dafür Anhaltspunkte gibt.

Ergänzende Vertragsauslegung



Haben die Parteien bei Abschluss des Vertrages ein Vertragsverhältnis abschließend regeln wollen, aber dennoch unbewusst eine oder gar mehrere regelungsbedürftige Fragen offen gelassen, so entstehen Lücken, die durch *ergänzende Vertragsauslegung* geschlossen werden können, wenn der Wortlaut der abgegebenen Erklärungen dafür Anhaltspunkte bietet. Die ergänzende Vertragsauslegung muss an den Wortlaut der Erklärungen anknüpfen, weil die Vertragsauslegung den Parteiwillen klarstellen soll, um damit gegebenenfalls eine *Ergänzung des Vertragsinhalts*, nicht aber eine Abänderung, Einschränkung oder Ergänzung des erklärten Parteiwillens herbeizuführen.

Ergänzende Vertragsauslegung

Zunächst ist also festzustellen, ob der Vertrag eine **Lücke** aufweist.

Beispiel: in einem im Übrigen umfangreichen Kaufvertrag ist keine Regelung darüber enthalten, wie zu verfahren ist, wenn die Kaufsache einen Mangel hat.

Ergänzende Vertragsauslegung

Ist festgestellt, dass der Vertrag eine Lücke hat, ist, um diese Lücke zu schließen, danach zu fragen, welche Regelung die Parteien im Hinblick auf den mit dem Vertrag verfolgten Zweck bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte getroffen hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten (so der BGH).

Stets zu beachten: Die Lücke muss innerhalb des vorhandenen vertraglichen Rahmens liegen. Der Vertragsgegenstand darf durch die Auslegung nicht erweitert werden!

Ergänzende Vertragsauslegung

Die ergänzende Vertragsauslegung hat das Ziel, den **hypothetischen Willen der Parteien zu ermitteln.**

Das bedeutet, es ist danach zu fragen, was hätten die Parteien vereinbart, wenn sie den betreffenden Punkt bei Vertragsschluss geregelt hätten.

Ihre Grenze findet die ergänzende Vertragsauslegung jedenfalls an dem erkennbar gewordenen Willen der Parteien.

Ergänzende Vertragsauslegung

Beispiel: U betreibt einen Großhandel mit Autozubehör. Er veräußert Das Unternehmen an K, nachdem über den Preis lange Zeit verhandelt worden war. U wollte das Unternehmen mit Kundenliste zum Preis von 350.000 € veräußern. K, der an einem niedrigeren Preis interessiert war, verzichtete schließlich auf die Kundenliste und zahlte deshalb nur 280.000 €. 2 Monate nach Übergabe verlangt K von U die Kundenliste mit der Begründung, diese gehöre schließlich zum Unternehmen. Im Vertragstext ist von der Kundenliste nicht die Rede.

Abwandlung: Wie wäre es, wenn über die Kundenliste nicht verhandelt worden wäre, K dieselbe aber behalten wollte?

Ergänzende Vertragsauslegung

Beispiel: A und B sind Fachärzte für Innere Medizin, A in Hamburg, B in Berlin. Beide wollen aus persönlichen Gründen (Beziehungskrisen) die Stadt wechseln und geben in einem Fachblatt entsprechende Anzeigen auf. Auf diese Weise lernen sie sich kennen und schließen, nachdem sie festgestellt haben, dass bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise beide Praxen gleichwertig sind, einen Vertrag, nach dem die beiden Praxen einfach getauscht werden sollen. In dem zwischen X und Y geschlossenen Vertrag findet sich über Rückkehr und Wettbewerb keine Regelung. A geht nach Berlin, B nach Hamburg. Nach 2 Jahren kehrt A nach Hamburg zurück und eröffnet 1 km von seiner früheren, nun von B betriebenen Praxis eine neue Praxis. Etliche seiner früheren Privatpatienten werden nun wieder seine Patienten. B verlangt von A Unterlassung.